

Teilegutachten nach § 19.3 StVZO

Nr. : **Technische Daten,Kurzfassung**

Anlage-Nr. : **21B**

Seite 1 von 4

---

Auftraggeber : **ARTEC Autoteilehandelsges.mbH**

Typ(en) :

Ausführung : **T7553516 mit Zentrierring Ø72,5/57,1**

---

### **Technische Daten,Kurzfassung**

#### **Raddaten**

Radtyp : T75  
Radausführung : T7553516 mit Zentrierring  
Radgröße nach Norm : 7J x 15 H2  
Einpreßtiefe in mm : 35  
zulässige Radlast in kg : 645\*)  
zul. Abrollumfang in mm : 1995  
Lochkreisdurchmesser in mm : 112  
Lochzahl : 5  
Mittenlochdurchmesser in mm : 72,6  
Zentrierart : Mittenzentrierung durch Zentrierring,  
Mittenlochdurchmesser 57,1, Kennz. Ø72,5/57,1

\*) bzw. 670 kg bei einem zulässigen Abrollumfang von 1910 mm

#### **Verwendungsbereich**

Fahrzeughersteller : Volkswagenwerk AG, Wolfsburg  
bzw. Volkswagen AG Wolfsburg  
Radbefestigungsteile : Mit den vom Radhersteller mitzuliefernden  
Kegelbundradschrauben M 14x1,5,  
Kegelwinkel 60°, Schaftlänge 32 mm bzw.  
Schaftlänge 29 mm (siehe Auflage 21)  
Anzugsmoment in Nm : 110 (VW Passat, VW Sharan)  
Spurverbreiterung : bis zu 28 mm

Typ:		<b>3B</b>	
ABE / EG-Genehmigung:		<b>e1*95/54*0043*..</b>	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen <b>vorne</b> und <b>hinten</b> , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
66; 74; 81; 85; 92; 110; 142	Passat Passat Variant Passat V6 Passat Variant V6 Passat syncro	195/65R15-91 20) 205/60R15-91 9) 215/60R15-93 9) 225/55R15-92 9)	2)3)4)5)6)7)8) 10)21)

e1\*95/54\*0043\*09

min 930/970 max 1140/1050 (1090/1140 bei Allrad)

5/112/57,1

Typ:		<b>7M</b>	
ABE / EG-Genehmigung:		<b>e1*93/81*0023*.. bzw. e1*95/54*0023*..</b>	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen <b>vorne</b> und <b>hinten</b> , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
66; 81	VW Sharan TDI	195/65R15-95	1)2)3)4)5)6)
85; 110	VW Sharan 2.0, 1.8T	30)	7)8)9)10)34)36)
128	VW Sharan VR6	205/60R15-95 215/60R15-95 205/65R15-94 225/55R15-92 31)32)33)35) 235/55R15-95 32)33)35)	

e1\*95/54\*0023\*07

1240/1280/1330 (1380) kg

5/112/57,1

### Auflagen und Hinweise

- 1) Auflage entfällt für dieses Gutachten.
- 2) Nach §19(3) StVZO Nr. 4 ist nach Anbau der Sonderäder das Fahrzeug unverzüglich einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr bzw. einem Kraftfahrersachverständigen oder Angestellten einer anerkannten Überwachungsorganisation (Prüfingenieur) zur Anbauabnahme vorzuführen. Der ordnungsgemäße Anbau der Räder wird auf dem vom Bundesminister für Verkehr im Verkehrsblatt bekannt gemachten Muster durch die abnehmende Stelle bestätigt. Wenn die Verwendung der Räder ohne Beschränkungen oder Auflagen möglich ist, kann alternativ eine Eintragung im Fahrzeugschein erfolgen.
- 3) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, sofern sie in der Tabelle nicht aufgeführt sind, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen.

- 4) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- 5) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummiventile zulässig. Die Ventile müssen den Normen DIN, E.T.R.T.O. oder TRA entsprechen, sollen möglichst kurz sein und dürfen nicht über die Radkontur hinausragen.
- 6) Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Befestigungsteile verwendet werden.
- 7) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.
- 8) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- 9) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- 10) Die Sonderräder dürfen nur an der Innenseite wahlweise mit Klammer- oder Klebegewichten ausgewuchtet werden. Je nach Bremsanlage des Fahrzeugs sind keine Wuchtgewichte unterhalb des Felgentiefbetts zulässig.
- 20) Die Verwendung von feingliedrigen Schneeketten, die nicht mehr als 12 mm aufragen, ist nur auf den Rädern der Antriebsachse zulässig.(siehe auch Bedienungsanleitung des Fahrzeugherstellers).
- 21) Aufgrund der max. möglichen Einschraublänge von 22 mm an Achse 1 sind nur Radschrauben mit einer Schaftlänge von 29 mm zu verwenden. Der Überstand der Schrauben über die Radanschlußfläche des Rades darf nicht mehr als 20 mm betragen.
- 30) Nur zulässig an Fahrzeugausführungen, bei denen diese Reifengröße bereits serienmäßig eingetragen ist.
- 31) Aufgrund der Reifentragfähigkeit nur zulässig an Fahrzeugausführungen mit zulässigen Achslasten bis 1260 kg.
- 32) Durch geeignete Maßnahmen ist für eine ausreichende Radabdeckung an Achse 1 zu sorgen (z.B. durch Ausstellen des Stoßfängers, des Kotflügels, durch Tieferlegung oder durch Anbau von Gummileisten -Terotrim-).
- 33) Durch geeignete Maßnahmen ist für eine ausreichende Radabdeckung an Achse 2 nach hinten zu sorgen (z.B. durch Ausstellen des Stoßfängers).

- 34) An Achse 2 sind die Radhausausschnittkanten im Bereich ab Stoßfänger bis ca. 300 mm nach vorn ca. 45 Grad schräg nach oben umzuformen und dabei die Kunststoffradhauswulst dahinter mit einzuklemmen.
- 35) An Achse 2 sind die ins Radhaus ragenden Kunststoffflaschen (an der Stoßfänger-Oberkante) auf eine Restbreite von ca. 10 mm zu kürzen.
- 36) Aufgrund der geprüften Radlast, in Abhängigkeit vom Abrollumfang des Reifens, ist die Verwendung der Reifengrößen eingeschränkt und aus der nachfolgend aufgeführten Tabelle zu entnehmen.

Reifengröße	max. zulässige Achslast in kg
205/60R15	1340
215/60R15,225/55R15	1335
195/65R15	1325
215/60R15, 235/55R15	1315
205/65R15	1300

Die erhöhten zulässigen Achslasten bei Anhängerbetrieb sind ggfs. auf den oben genannten max. zulässigen Wert zu reduzieren.

Diese Anlage mit den Blättern 1 bis 4 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten für die Sonderräder Typ T75 des Auftraggebers Artec Autoteilehandelsges.mbH.

Essen, 18.01.1998

RZ97/44426/N/67 Nachtrag 13